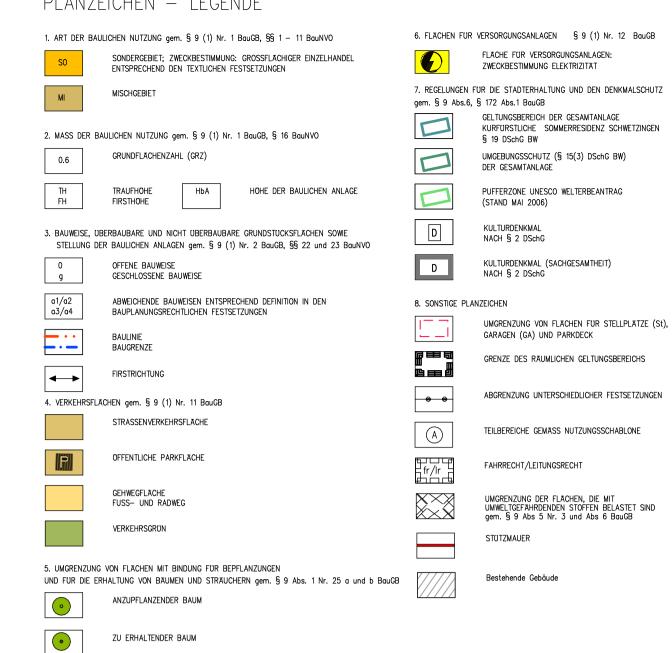


PLANZEICHEN - LEGENDE



VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am	27.03.2003
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT gem. § 2 ABS. 1 BauGB MIT WAHL DES VERFAHRENS NACH 13a BauGB	am	29.03.2007
ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am	04.04.2007
ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DER BETEILIGUNG DER OFFENTLICHKEIT	am	04.04.2007
BETEILIGUNG DER OFFENTLICHKEIT gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.04.2007 bis einschließlich 11.05.2007		
BETEILIGUNG DER BEHORDEN gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Frist bis zum 11.05.2007)	am	11.04.2007
ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	am	28.06.2007
ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	am	02.07.2007
OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS SOWIE DER ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM B-PLAN gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.07.2007 bis einschließlich 10.08.2007		
ERNEUTE OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFS SOWIE DER ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM B-PLAN gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 07.01.2009 bis einschließlich 06.02.2009		
SATZUNGSBESCHLUSSE DURCH DEN GEMEINDERAT gem. § 10 Abs. 1 BauGB	am	22.04.2009

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

AUSFERTIGUNGSVERMERK : ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT SEINEN FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT SOWIE DIE INHALTE DER ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLUSSEN DES GEMEINDERATS UBEREINSTIMMEN UND DIE FUR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WORDEN SIND. Stadt Schwetzingen

Dr. René Pöltl Oberbürgermeister

ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNGSBESCHLUSSE UND INKRAFTTRETEN DER SATZUNGEN gem. § 10 (3) BauGB am 23.05.2009

Für den Bereich an der Carl-Theodor-Straße einschließlich des Eckgebäudes Carl-Theodor-Straße/ Gustav-Hummel-Straße bis zu einer Gebäudelänge von 14,80 m entlang der Gustav-Hummel-Straße gelten die Gestaltungsvorschriften des Teilbereichs C der 'Gestaltungssatzung Innenstadt'.

Für den Bereich an der Nadlerstraße (Flurstück 364/2, 367, 369 und 302/13) gelten die Gestaltungsvorschriften des Teils E der "Gestaltungssatzung Innenstadt".

Die Festsetzungen der 'Gestaltungssatzung Innenstadt' gelten nicht für die straßenseitigen Fassaden der sonstigen Bebauung entlang der Gustav-Hummel-Straße und der

